

SATZUNG

des Vereins für suchtfreies Leben Eigeninitiative e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für suchtfreies Leben Eigeninitiative e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Vereinssitz ist das „Dock Nord“ in der Genter Str. 56, 13353 Berlin.

§ 2 Zweck und Mittel

Vereinszweck ist es, suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen bei der Überwindung der Abhängigkeit von ihren Suchtmitteln wie Alkohol, Drogen, Medikamenten, Spielsucht, Kaufsucht, Esssucht u.a. und bei der späteren selbstständigen Bewältigung psychischer und umweltbedingter Konflikte zu helfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Betrieb der suchtfreien Begegnungsstätte „Dock Nord“
- die individuelle Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe
- die Zusammenarbeit mit anderen suchtfreien Begegnungsstätten
- die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich mit der gleichen Problematik befassen
- kostenfreie Zurverfügungstellung von Rat und Hilfe hinsichtlich des Aufgabenkreises des Vereins über die Webseite des Vereins

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der V.s.L. Eigeninitiative e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Rahmenbedingungen für die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand beschließen.

§ 8 Organe, Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung (MV). Auf Beschluss der MV können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück oder verliert es in sonstiger Weise sein Amt, ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, alle Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands allein weiter zu erfüllen. Beträgt die verbleibende Amtszeit des weggefallenen Vorstandsmitglieds mehr als ein Jahr, beruft das verbleibende Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der für die verbleibende Amtszeit des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger gewählt wird.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich und unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen ehrenamtlich. Einem Vorstandsmitglied können seine tatsächlich angefallenen Auslagen für seine Tätigkeit gegen Nachweis erstattet werden, wenn die

Finanzsituation des Vereins diese Zahlung erlaubt. Die Entscheidung darüber trifft das jeweils andere Vorstandsmitglied ohne Mitwirkung desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Auslagererstattung beantragt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einem Vorstandsmitglied auch eine pauschale Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

5. Der Vorstand benennt einen Kassenprüfer, der im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Finanzen und den Haushalt des Vereins prüft. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung benannt und berichtet in dieser Versammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom/von der 1. Vorsitzenden, für den Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch Übersendung an die letzt – bekannte Anschrift oder E-Mailadresse der Mitglieder einberufen. Für die Wahrung der 4-Wochen-Einladungsfrist ist der Tag der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post entscheidend.

Ergänzungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand leitet die Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiter und teilt dabei mit, dass die MV zu Beginn der Versammlung darüber entscheiden wird, ob die ergänzend beantragten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die regelmäßige MV wird im ersten Halbjahr eines Jahres einberufen. Im Übrigen wird Die MV einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Eine MV kann virtuell, in physischer Präsenz der Mitglieder oder gemischt (hybrid) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die MV durchgeführt wird. Der bzw. die 1. Vorsitzende leitet die MV. Der bzw. die 1. Vorsitzende kann die Aufgabe der Versammlungsleitung auf den oder die 2. Vorsitzende(n) oder auf ein Vereinsmitglied übertragen.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine MV einzuberufen, wenn der Vorstand die Notwendigkeit der Einberufung aus wichtigen Gründen vorher beschlossen hat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

4. Die MV beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, Arbeitskonzepte und den Haushaltsplan.

5. Die MV ist mit Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschluss - unfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten MV mit gleicher Tages - ordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss - fähig. Auf diesen Umstand ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

6. Abweichend von § 32 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Versammlung der Mitglieder auch durch Abstimmung der Mitglieder in Textform gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden,
- die Einladung zur Abstimmung schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform an die Mitglieder versandt wurde,
- vom Tag der Versendung der Einladung an die Mitglieder mindestens eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe ihrer Stimme in Textform gesetzt wurde,
- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in sonstiger Textform abgegeben haben und
- der Beschluss oder die Wahl mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

7. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein vertretendes Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung von Anwesenheiten und Quoren gelten die Mitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam auf ein anderes Mitglied übertragen haben, als anwesend.

8. Bei der Beschlussfassung oder Wahlentscheidung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Stimmen der durch Telefon- oder Video – konferenz zugeschalteten Mitglieder, soweit diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten statuiert. Stimmenthaltungen werden wie gültige Stimmen gewertet.

Juristische Personen werden als Mitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Über die Art der Abstimmung entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

9. Über die Beschlüsse und Wahlentscheidungen und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Niederschrift

Über die Ergebnisse der MV und auf Anordnung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin auch über den Verlauf der MV ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und dem/der von der MV zu Beginn einer jeden MV zu wählenden Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der MV beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der einen Antrag zur Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluss eine Änderung des Satzungszweckes anstrebt. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt

werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und die Einladung den vorgesehenen, neuen Satzungstext enthält.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer MV vorgenommen werden. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körper – schaft übertragen, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Als Heimfallberechtigter ist die Landesstelle für Suchtfragen einzusetzen. Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.